

81. Findet die Revision statt gegen Endurteile, welche das Oberlandesgericht auf Grund des § 927 Abs. 2 C.P.O. erlassen hat? — Was ist im Sinne dieser Bestimmung unter „Hauptsache“ zu verstehen? — Kann die nachträglich festgestellte Unzuständigkeit des Gerichtes für die Hauptsache die Aufhebung des Arrestes wegen veränderter Umstände nach § 927 Abs. 1 das. rechtfertigen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1901 i. S. S. (Arrestkl.) m. B. (Arrestbefl.). Rep. I. 277/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Arrestkläger hatte gegen den Arrestbeklagten bei dem Landgericht I in Berlin aus einem Wechsel den Betrag von 4000 *M* samt Zinsen und Unkosten eingeklagt. In erster Instanz war bedingtes Endurteil ergangen, wonach der Kläger den Eid über seinen Vorbehalt, den Wechsel in Berlin zahlbar zu machen, und bei Leistung einen weiteren Eid über das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft leisten sollte. Gegen diese Entscheidung hatte der Arrestbeklagte die Berufung eingelegt, und während die Sache in der Berufungsinstanz anhängig war, hatte auf Antrag des Arrestklägers das Kammergericht durch Beschluß vom 27. Februar 1899 wegen des eingeklagten Anspruches den dinglichen Arrest in Höhe von 4500 *M* angeordnet. Auf erhobenen Widerspruch war durch das rechtskräftig gewordene Urteil vom 10. April 1899 der Arrest bestätigt worden. Über den Klagenanspruch selbst wurde durch das Berufungsurteil vom 29. Oktober 1901 abändernd auf den Eid des Arrestbeklagten über die Unwahrheit des gegnerisch behaupteten Vorbehaltes erkannt. Für den Fall der Eidesleistung sollte die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen, für den Fall der Eidesweigerung dem für sachlich begründet erklärten Klagenantrag entsprochen werden. Nachdem auf Grund dieses rechtskräftig gewordenen Urteiles der Eid geleistet, und durch das ebenfalls rechtskräftig gewordene Läuterungsurteil vom 9. Mai 1901 auf Ab-

weisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes erkannt war, hat der Arrestbeteiligte in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte den Antrag gestellt, den Arrestbefehl aufzuheben. Der Antrag ist nur auf den Umstand gestützt, daß die Unzuständigkeit des Kammergerichtes nachträglich festgestellt worden sei.

Der Arrestkläger hat unter Nachweis, daß der Hauptanspruch inzwischen durch Klage bei dem Landgericht Neu-Kuppin anhängig gemacht worden sei, die Zuständigkeit des Kammergerichtes zur Aufhebung des Arrestes bestritten, eventuell geltend gemacht, daß es sich nicht um eine nachträgliche Veränderung der Umstände im Sinne des § 927 C.P.O. handle. Das Kammergericht hat durch Urteil vom 27. Juni 1901 den Arrest aufgehoben.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Es kommt zunächst in Frage, ob die Revision gegen das angefochtene Urteil zulässig sei. Nach § 545 C.P.O. findet die Revision nur statt „gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile“. Ein von einem Oberlandesgericht erlassenes Endurteil ist das angefochtene Urteil zweifellos; fraglich ist nur, inwiefern auch die weitere Voraussetzung zutrefte, daß es in der Berufungsinstanz erlassen sei. Für einen Fall, wo es sich um ein Endurteil des Oberlandesgerichtes auf Widerspruch gegen den in der Berufungsinstanz beantragten und erlassenen Arrestbefehl handelte, hat der II. Civilsenat des Reichsgerichtes im Urteile vom 6. Dezember 1881,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 430,

die Zulässigkeit der Revision angenommen. Zur Begründung ist unter Berufung auf die Motive ausgeführt, daß der Zweck der Bestimmung in § 821 (jetzt § 943 Abs. 1) C.P.O., wonach dem Berufungsgerichte dann, wenn die Hauptsache an die Berufungsinstanz gelangt sei, der Geschäftsbereich des Gerichtes der Hauptsache im Sinne des 5. Abschnittes des VIII. Buches der Civilprozeßordnung übertragen werde, dahin gehe, eine abweichende Beurteilung der Hauptsache zu verhüten, und daß dieser Zweck vereitelt würde, wenn nicht auch gegen Endurteile, welche das Berufungsgericht über Arreste als zuerst entscheidende Instanz erlasse, die nämlichen Rechtsmittel stattfänden, wie gegen das Endurteil des Berufungsgerichtes in der zugehörigen Haupt-

sache. Der jetzt erkennende Senat nimmt keinen Anstand, sich dieser Auffassung anzuschließen. Indem das Gesetz bestimmt, daß, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht auch über den Arrest entscheiden soll, bringt es zu genügendem Ausdruck, daß es für diese Entscheidung eben auch als Berufungsgericht thätig werde: es entscheidet über den Arrest zwar zum ersten Mal, aber nicht als erstinstanzliches Gericht. Wollte man diese Auslegung ablehnen, so müßte man auch die nach § 584 C.P.D. vom Berufungsgericht über die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erlassenen Endurteile für unanfechtbar erklären. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß der vorliegende Fall mit dem früher entschiedenen nicht ganz gleich steht. Die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den von ihm angelegten Arrest bestimmt sich unmittelbar aus dem angeführten § 943 Abs. 1, insofern es als Gericht der Hauptsache nach § 919 daselbst für die Anordnung des Arrestes und infolge davon zur Entscheidung über den noch zum gleichen Verfahren gehörigen Widerspruch zuständig ist. Vorliegend hat das Kammergericht nach seiner ausdrücklichen Erklärung sein Urteil nicht als Gericht der Hauptsache, sondern als dasjenige Gericht erlassen, welches den Arrest angeordnet hatte. Es scheint daher, als wenn Folgerungen, welche sich auf die Bestimmungen des § 943 daselbst über das Gericht der Hauptsache stützen, für diesen Fall keine Triftigkeit haben könnten. Man darf indes nicht übersehen, daß auch der Antrag auf Aufhebung des Arrestes wegen nachträglicher Veränderung der Umstände nach § 927 Abs. 1 C.P.D. noch in sachlichem Zusammenhange mit dem die Anordnung des Arrestes betreffenden Verfahren steht. Wenn daher auch die Zuständigkeitsbestimmung in § 927 Abs. 2 äußerlich selbständig auftritt, so steht sie doch in Verbindung mit der Zuständigkeitsbestimmung in § 919 daselbst, und das Berufungsgericht, welches als das Gericht der Arrestanordnung für die spätere Aufhebung des Arrestes zuständig ist, ist es doch nur deshalb, weil es als das Gericht der Hauptsache, und zwar als das Berufungsgericht der Hauptsache, für die Anordnung des Arrestes zuständig war.

Die Revision ist hiernach für zulässig zu halten. Sie ist aber sachlich nicht begründet.

Die Vorinstanz bejaht ihre Zuständigkeit als Gericht, welches

den Arrest angeordnet hat, mit der Begründung, daß es auf die Erhebung der Klage bei dem Landgerichte Neu-Muppin nicht antomme, vielmehr im Sinne des § 927 Abs. 2 C.P.O. als Hauptsache im Verhältnisse zum Arrestverfahren nur der durch das Läuterungsurteil beendigte Prozeß, nicht der durch Zustellung der neuen Klage anhängig gewordene anzusehen sei. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie will als das Gericht der Hauptsache nach der angezogenen Gesetzesstelle allgemein und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Prozeß dasjenige Gericht angesehen wissen, bei welchem die Hauptsache, der Anspruch, wegen dessen der Arrest angeordnet worden, zur Zeit der Entscheidung über die beantragte Aufhebung des Arrestes anhängig sei. Allein dieser Angriff ist nicht berechtigt. Allerdings spricht die Civilprozeßordnung von „Hauptsache“ auch dann, wenn diese noch nicht anhängig ist — § 926 Abs. 1 —, und ebensowenig hat der Ausdruck „Gericht der Hauptsache“ notwendigen Bezug auf einen bereits anhängig gewordenen Prozeß (§ 919). Aber diese Bedeutung von Hauptsache und Gericht der Hauptsache kommt für § 927 Abs. 2 nicht in Betracht; hier ist nur von der anhängigen Hauptsache die Rede. Als anhängige Hauptsache im Verhältnisse zum Arrest kann man aber wenigstens dann, wenn der Arrest, wie vorliegend der Fall ist, erst nach Erhebung der Klage beantragt und erlangt wurde, nur denjenigen Prozeß über die Hauptsache ansehen, während dessen Laufes und im Hinblick auf welchen der Arrest angeordnet worden ist. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Erhebung der neuen Klage vor dem Landgericht Neu-Muppin für unerheblich erklärt. Ob das Berufungsgericht auch darin Recht hatte, daß es die Anhängigkeit der Hauptsache bei sich selbst schon mit der Verkündung des Läuterungsurteiles für beendet hielt, ohne zu untersuchen, ob dieses Urteil zugestellt war, bevor der Antrag auf Aufhebung des Arrestes anhängig wurde,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 39 S. 398/99, kann unerörtert bleiben, da die Bejahung der Fortdauer der Anhängigkeit der Hauptsache gleichfalls die Zuständigkeit des Berufungsgerichtes, und zwar als Gerichtes der Hauptsache, begründen und für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu keinem abweichenden Ergebnisse führen würde.

Die Vorinstanz hat die Aufhebung des Arrestes lediglich aus

dem Grunde ausgesprochen, weil inzwischen die Klage in der Hauptsache wegen Unzuständigkeit des Gerichtes rechtskräftig abgewiesen worden war. Sachlich hat sie, wie das bedingte Endurteil vom 29. Oktober 1900 zeigt, den Anspruch für begründet gehalten; den Arrestgrund hat sie gar nicht geprüft. Darin erblickt die Revision einen Rechtsverstoß; sie meint, die bloße Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, nicht aus materiellen Gründen, könne die Aufhebung des Arrestes nicht rechtfertigen. Auch dieser Angriff geht fehl. Offenbar unbeachtlich ist es, wenn die Revision bei der mündlichen Verhandlung darauf gestützt worden ist, daß in der Hauptsache das Berufungsgericht nur die Unzuständigkeit des Landgerichtes, nicht seine eigene ausgesprochen habe. Die sachliche Entscheidung ist durch die Klageabweisung aus dem Grunde der Unzuständigkeit so gut für die zweite, wie für die erste Instanz, abgelehnt. Darauf allein kommt es an. Für die formelle Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage selbst konnte natürlich, weder in erster noch in zweiter Instanz, von Unzuständigkeit die Rede sein. Auch in der Begründung seiner Entscheidung ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Für das Arrestverfahren ist das Gericht, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, zunächst auch das zuständige „Gericht der Hauptsache“. Eine abgesonderte Prüfung seiner Zuständigkeit für die Hauptsache ist in dem Arrestverfahren ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 40 S. 377.

Dies führt aber nicht dahin, daß es für das Arrestverfahren gar nicht darauf ankomme, ob das Gericht für die Hauptsache zuständig sei, oder nicht. Vielmehr hat der erkennende Senat bereits in dem vom Berufungsrichter angeführten Urteile vom 27. Februar 1895 Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 35 S. 350, ausgesprochen und hält auch jetzt daran fest, daß der Ausschluß der besonderen Prüfung der Zuständigkeitsfrage in dem Verfahren über den Arrest nur eine vorläufige Bedeutung hat, sodaß also trotzdem der Arrest von der Zuständigkeit des Gerichtes in der Hauptsache abhängt, und der spätere Anspruch über die Zuständigkeit in dem Urteil über die Hauptsache auch für den Arrest maßgeblich sein muß. Wenn dem aber so ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß die rechtskräftige Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit, da sie zugleich auch die Unzuständigkeit des Gerichtes für die Anordnung des Arrestes feststellt, diese Unzuständigkeit aber

im Arrestverfahren noch gar nicht berücksichtigt werden konnte, eine nachträglich eingetretene Veränderung der Umstände enthält, welche die Aufhebung des vom unzuständigen Gericht erlassenen Arrestes zur Folge haben muß. Daß unter den „veränderten Umständen“, welche nach § 927 Abs. 1 C.P.O. den Antrag auf Aufhebung des Arrestes rechtfertigen, auch ein solcher, erst nachträglich feststellbarer formeller Mangel des Arrestverfahrens fällt, kann bei der Allgemeinheit des Ausdruckes nicht zweifelhaft sein, wenn auch die vom Gesetze besonders hervorgehobenen Beispiele materielle Veränderungen im Anspruch oder Arrestgrunde darstellen.“ . . .